



|                                              |                   |
|----------------------------------------------|-------------------|
| Federführung: Fachbereich II - Bürgerdienste | Datum: 26.01.2026 |
| Bearbeitung: Jürgen Vißer                    | AZ: 062.04.041    |

| Beratungsfolge          | Termin     |  |
|-------------------------|------------|--|
| Verwaltungsausschuss    | 04.02.2026 |  |
| Rat der Stadt Norderney | 25.02.2026 |  |

## **Gegenstand der Vorlage:**

Bestimmung der Wahlleitung für die Wahlen am 13. und ggfs. 27. September 2026

## **Sachverhalt:**

Im Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) ist festgelegt, wer Wahlleitung in einer Gemeinde ist. Wahlleiterin/Wahlleiter ist kraft Gesetzes die Bürgermeisterin/der Bürgermeister (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKWG). Stellvertreterin/Stellvertreter ist deren/dessen allgemeine(r) Vertreterin/Vertreter (§ 9 Abs. 1 S. 2 NKWG).

Im Rahmen seiner Rede anlässlich des Neujahrsempfangs der Stadt Norderney vom 25.01.2026 hat Herr Bürgermeister Ulrichs erklärt, kandidieren zu wollen.

Bewirbt sich die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für die Direktwahl muss der Rat zeitnah eine neue Wahlleitung berufen (§ 13 Niedersächsische Kommunalwahlordnung - NKWO), denn Wahlbewerber dürfen nicht gleichzeitig Wahlleiter sein (§ 9 Abs. 4 NKWG). Das gilt ausdrücklich auch für die Bewerbung bei nur einer von mehreren verbundenen Wahlen (§ 13 S. 2 NKWO).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Inkompatibilität ist aus Sicht der Kommentierung "Steinmetz" zum Niedersächsischen Kommunalwahlrecht bereits die mündliche Ankündigung einer Kandidatur, weil jeglicher Anschein vermieden werden muss, der Zweifel an einer objektiven und neutralen Amtsausübung auslösen könnte.

Somit wird eine Berufung der Wahlleitung für die Wahlen am 13. September und einer möglichen Stichwahl am 27. September 2026 durch den Rat der Stadt Norderney erforderlich, denn ein automatischer Übergang der Wahlleitung auf den allgemeinen Vertreter erfolgt nicht. Vielmehr hat der Rat ein weites Auswahlmessen bei der Berufung der Wahlleitung (§ 9 Abs. 3 NKWG). Der Rat kann als Wahlleitung im Wahlgebiet wahlberechtigte Personen oder Bedienstete der Gemeinde auswählen.

Anlässlich vergangener Direktwahlen wurden der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters vom Rat zum Gemeindevahlleiter und der Leiter des Fachbereiches "Bürgerdienste", als für die Durchführung der Wahl zuständigem Mitarbeiter, zu seinem Stellvertreter berufen.

Geht aus dem Beschluss des Rates zur Berufung einer Wahlleitung nicht ausdrücklich hervor, dass diese nur für einen bestimmten Zeitraum erfolgen soll, so wäre sie mangels ausdrücklicher Regelung für unbeschränkte Zeit berufen. Um das zu verhindern, sollte eine zeitliche Beschränkung vorgesehen werden.

Nach der Bestimmung des Wahltages sind der Name und die Dienstanschrift der Wahlleitung neu öffentlich bekanntzumachen (§ 7 Abs. 1 NKWO). Zudem sind deren Name und

Dienstanschrift auch dem Landkreis wieder mitzuteilen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 NKWO).

Erste Amtshandlungen wären:

- Die Bildung des Gemeindewahlausschusses.
- Spätestens am 120. Tag vor der Wahl (16.05.2026) der Erlass der Wahlbekanntmachung gemäß § 16 Abs. 1 bzw. § 45 b Abs. 4 NKWG.

Zugleich würde zur Einreichung der Wahlvorschläge aufgefordert und die Zahl der erforderlichen (Unterstützungs-)Unterschriften für die Wahlvorschläge öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß Vorgenanntem wird vorgeschlagen, den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters zum Gemeindewahlleiter und den Leiter des Fachbereiches "Bürgerdienste" zu seinem Stellvertreter zu berufen. Diese Berufungen sollten bis zum Amtsantritt der neuen Bürgermeisterin/des neuen Bürgermeisters, also bis zum 31.10.2026 gelten.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

- |                                                                               |          |   |                               |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------|---|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ja                                                   | einmalig | € | <input type="checkbox"/> Nein |
|                                                                               | jährlich | € |                               |
| Gesamtkosten der Maßnahmen                                                    |          | € |                               |
| <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel in ausreichender Höhe sind vorhanden |          |   |                               |

### **Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 2 NKWG werden der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters Herr Holger Reising zum Gemeindewahlleiter und Herr Stadtamtsrat Jürgen Vißer zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter berufen. Ihre Berufung endet am 31.10.2026; ab dem 01.11.2026 gelten wieder die gesetzlichen Regelungen des § 9 Abs. 1 S. Nr.1 und Abs. 1 S. 2 NKWG.

- Empfehlungsbeschluss
- ☐ Ja  
☒ Nein

Der Bürgermeister

Frank Ulrichs

**Anlage(n):**